Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21566. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 159. Montag, 14. Juli 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: F. Teichgräber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 5. Juli 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 137 vom 16. Juni 1916), betreffend das **Verbot des vorzeitigen Einsammelns von Beeren** wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Dresden, am 12. Juli 1919.

Wirtschafts-Ministerium.
Landeslebensmittelamt. 1142 V G 1.
Finanzministerium. 7640

Verbot des vorzeitigen Einsammelns von Beeren.

Durch das vorzeitige Einsammeln von Beeren werden zum Schaden der Volksernährung große Werte vernichtet.

Auf Grund von §§ 12 Ziff. 5, 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728) wird deshalb, unbeschadet der Vorschriften des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 26. Februar 1909 über verbotswidriges Beerenpflücken (G. u. V. Bl. S. 277), bestimmt:

§ 1. Das Einsammeln von wild wachsenden Beeren aller Art, insbesondere Preisel-, Heidel-, Erd-, Himbeeren **in unreifem Zustande** ist verboten.

§ 2. Die Forstrevierverwaltungen und im übrigen die Amtshauptmannschaften und die Stadträte bezirksfreier Städte bestimmen jeweils durch öffentliche Bekanntmachungen in den Amtsblättern für ihren Bezirk oder unterschiedlich für die Teile ihres Bezirks die Zeitpunkte des Beginns der Ernte für die verschiedenen Beerensorten.

§ 3. Das Einsammeln der in § 1 genannten Beeren vor dem nach § 2 festgesetzten Zeitpunkte des Beginns der Ernte ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Dresden, am 5. Juni 1916.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Höchstpreise für Frühgemüse.

I. Mit Wirkung vom 16. Juli 1919 ab werden im Auftrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeuger-Höchstpreis:	Großhandels-höchstpreis:	Kleinhandels-höchstpreis:	
1. Erbsen	0.35	0.45 (48)	0.60 (63)	Pf. d. Pfd.
2. Bohnen.				
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	0.35	0.48 (50)	0.63 (65)	„ „ „
b) Wachs- und Perlbohnen	0.45	0.58 (60)	0.73 (75)	„ „ „
c) Puff- (Sau-) bohnen	0.20	0.28 (30)	0.36 (38)	„ „ „
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten				
a) mit Kraut	0.15	0.21	0.29	„ „ „
b) ohne Kraut	0.23	0.31 (33)	0.42 (44)	„ „ „
4. Frühkohlrabi mit jungem Laub	0.18	0.24	0.32	„ „ „
5. Frühweißkohl	0.18	0.25 (26)	0.33 (34)	„ „ „
6. Frühwirsingkohl	0.20	0.27	0.35	„ „ „
7. Frührotkohl	0.23	0.30 (32)	0.41 (43)	„ „ „
8. Frühzwiebeln mit Kraut	0.20	0.27 (29)	0.35 (37)	„ „ „
9. Frühzwiebeln ohne Kraut	0.30	0.37 (39)	0.48 (50)	„ „ „

Die in Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Stadt und Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Plauen-Stadt.

II. Die Erzeugerpreise unter I gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren. Sie treten an die Stelle der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten und veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III. Der Bahnversand von Möhren mit Kraut ist verboten. Soweit Möhren mit Kraut von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist diese Beförderung bis auf weiteres zugelassen.

IV. Die Preise unter I gelten auch für solche inländische Waren, die von außerhalb in das Gebiet des Freistaates Sachsen eingeführt werden.

V. Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 21. Juni 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 139 der Sächs. Staatszeitung vom 23. 6. 1919) gilt mit Wirkung vom 16. Juli ab als aufgehoben.

Dresden, am 10. Juli 1919.

Wirtschafts-Ministerium. 1972 V G 2 19
Landeslebensmittelamt. 7628

Leihpferde-Besichtigung.

Sämtliche von Truppenteilen pp. des Generalkommandos XII ausgegebenen Leihpferde sind am **Mittwoch, den 16. Juli 1919, vormittags 8 Uhr in der Kaserne des Husaren-Regt. Nr. 18 in Großenhain** der Besichtigungskommission des Generalkommandos XII vorzuführen.

Bei kranken Pferden hat der Entleiher oder sein Vertreter eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen und vorzuzeigen. **Unentschuldigtes Fernbleiben zieht sofortige Entziehung der Pferde nach sich.**

Bei der Besichtigung soll gleichzeitig die Mallein-Augenprobe vorgenommen werden. Die Entleiher der Pferde werden wegen Nachschau dieser Augenprobe ca. 6 bis 8 Stunden an den Besichtigungsort gebunden sein.

Großenhain, am 12. Juli 1919.

151 a DI. **Die Amtshauptmannschaft.**

Auf Blatt 20 des Genossenschaftsregisters, die Werk-Genossenschaft für das Holzgewerbe Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Riesa betr., ist heute verlautbart worden, daß der Tischlermeister Johannes Enderlein in Riesa aus dem Vorstande ausgeschieden und der Tischlermeister Alfred Steinbach in Riesa in den Vorstand eingetreten ist.

Amtsgericht Riesa, am 10. Juli 1919.

Zahlung der Einquartierungsgelder.

Die Zahlung der Entschädigung für die Militär-Einquartierung während des 2. Halbjahres 1918 und weiter, jedoch ausschließlich der für die Formationen der Grenzjägerbrigade, welche später zur Auszahlung gelangen werden, erfolgt an den untengenannten Tagen **vormittags von 8—12 Uhr in der Polizeiwache des Rathauses.**

Die Zahlung erfolgt nur an Erwachsene, nicht an Kinder und nur gegen Rückgabe der Quartierzettel.

Es wird ersucht, zur etwa nötigen Herausgabe etwas Kleingeld mitzubringen.

Die auf das 2. Halbjahr 1918 nach 1 M. 10 Pf. für jede Militäreinheit zu leistenden Beiträge zu den Einquartierungskosten werden, soweit möglich, von den zu zahlenden Entschädigungen sogleich gekürzt werden.

Es wird gezahlt werden am ..

Dienstag, den 15. Juli 1919, an die Quartiergeber am Albertplatz, in der Albertstraße, am Altmarkt, am Holzhof, am Rundteil, an der Gasanstalt, an der Sedanstraße, im alten Chemnitzer Bahnhof, der Augustastraße, Brauhausstraße, Bruchgasse, Elbberg, Elbstraße, Feldstraße, Felgenhauerstraße und Friedrich-August-Straße,

Mittwoch, den 16. Juli 1919, an die Quartiergeber der Bismarckstraße, Carolastraße, Chemnitzerstraße und Colonie,

Donnerstag, den 17. Juli 1919, an die Quartiergeber des Georgplatzes, der Georgstraße und der Goethestraße,

Freitag, den 18. Juli 1919, an die Quartiergeber der Großenhainerstraße, Hauptstraße und des Käferbergs,

Sonnabend, den 19. Juli 1919, an die Quartiergeber der Kaiser-Franz-Joseph-Straße, des Bahnhofs, des Kaiser-Wilhelm-Platzes, der Kasernenstraße, Kirchbachstraße und der Klötzerstraße,

Montag, den 21. Juli 1919, an die Quartiergeber der Mathildenstraße, Marxstraße, Meißnerstraße, Niederlaastraße, Oschatzerstraße, Parkstraße und der Paustzerstraße,

Dienstag, den 22. Juli 1919, an die Quartiergeber der Poppitzerstraße, Schillerstraße, Schloßstraße, Schützenstraße und der Schulstraße,

Mittwoch, den 23. Juli 1919, an die Quartiergeber der Sedanstraße, Staudtfeststraße, Strehlaerstraße, Südstraße, Wettinerstraße und der Wilhelmstraße.

Der Rat der Stadt Riesa, den 11. Juli 1919.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 14. Juli 1919.

—* **Tagesordnung** zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 15. Juli 1919, nachm. 5 Uhr. 1. Kenntnisnahme von einem Vermächtnis des Frl. Marie Geudtner. 2. Entschließung auf ein Gesuch der Ries. Düngerabfuhr-Aktien-Gesellsch., Erhöhung der Vergütung für Reinigung der Heimschleusen. Berichterstatter: Herr Stadtv. Retzer. 3. Vergütung für die Protokollführer der städt. Ausschüsse. 4. Entschließung wegen Uebernahme des Zaunes am Eislaufplatze. 5. Erhöhung der Beihilfe der Stadtgemeinde für die Handelsschule. Berichterstatter: Herr Stadtv. Sander. 6. Wahlen für den besonderen Ausschuß für Einverleibungsfragen. Berichterstatter: Herr Stadtv. Günther. 7. Wahlen für den Ausschuß für Umbenennung von Straßen. Berichterstatter: Herr Stadtv. Gaumnitz. 8. Entschließung wegen Tragung der Hälfte der Ausbaukosten eines Teiles der Verbindungsstraße zwischen Sedan- und Oschatzer Straße. Berichterstatter: Herr Stadtv. Schneider. 9. Entschließung wegen Gewährung eines Beitrags von 40 000 M. zu der Baukostenüberteuerung an die Baugenossenschaft für das Personal der Sächs. Staatseisenbahnen. Berichterstatter: Herr Stadtv. Retzer. 10. Vorkehrung von Maßnahmen zum Schutze der Fluren im Stadt- und Rittergutsbezirke. Berichterstatter: Herr Stadtv.-Vorsteher Schönfuß. 11. Beitritt zum Arbeitgeberverband Sächs. Gemeinden und Abschluß eines Tarifvertrags für die städt. Arbeiter. Berichterstatter: Herr Stadtv. Fiedler. Nichtöffentliche Sitzung.

—* **Gewerbeverein.** In der am Sonnabend abgehaltenen Generalversammlung gab der Vorsteher bekannt, daß bei einer vorher stattgefundenen Ausschußsitzung der Vorstand sich neugebildet habe. Die Aemter blieben in gleichen Händen wie bisher. Kenntnis wurde genommen von mehreren schriftlichen Eingängen. Jahres- und Kassenbericht ließen eine gedeihliche Entwicklung des Vereins im letzten Jahre durchblicken. Der Stadtbibliothek wurden 40 Mark und zur Prämiierung von Fortbildungsschülern 80 Mark gewährt. Die Mitglieder des Gewerbevereins haben für Entnahme von Büchern aus der Stadtbibliothek Lesegeld nicht zu entrichten. Als gewerbliche Neuheit zeigte Herr Klempnermeister Hohmann einen Apparat zum Verschluß von Blech-Konservenbüchsen, ohne daß hierbei Gummiringe zur Verwendung kamen. Allgemein wurde das Verfahren für praktisch befunden. Infolge ungünstiger Witterung mußte das für gestern nachmittag im Stadtpark angesetzte Konzert zur Feier des 71. Stiftungsfestes verschoben werden.

—* **Verbesserung des Brotes.** Im Volkswirtschaftsausschuß der Nationalversammlung wurde nach längeren Erörterungen in allen einschlägigen Fragen, namentlich über die Verbesserung des Brotes, vom Reichsminister Schmidt eine Milderung der scharfen Ausmahlungsbestimmungen zugesagt. Weizen soll von nun an nur noch zu 80 Prozent, Roggen zu 82 Prozent ausgemahlen werden, was eine **wesentliche Verbesserung des Mehles und Brotes** bedeutet. Einige von den Sozialdemokraten vorgelegte Anträge wurden mit geringer Mehrheit angenommen, so der Antrag, für Ferkel bis zu einem Gewicht von 15 Kilogramm einen Richtpreis von 10 Mark für das Kilo festzusetzen, für Läuferschweine einen solchen von sechs Mark. Die allgemeinen Richtpreise sollen sowohl beim gewerbsmäßigen als auch beim nichtgewerbsmäßigen Verkauf von Nutzvieh gelten. Der Entwurf der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurde mit dieser Aenderung angenommen. Die „Deutsche Allg. Zeitung" meldet aus Weimar, daß ab 1. Oktober eine **Erhöhung der Brotration** erfolgen werde. Die Steigerung der Ausmahlung des Getreides bezwecke, eine größere Menge Kleie für die Viehfütterung zu gewinnen. Ferner sind in Argentinien große Getreidemengen aufgekauft, die bereits zum Teil auf dem Wasserwege unterwegs sind.

—* **Verkehrsbeschränkungen.** Nachdem der Bergarbeiterstreik im Lugau-Oelsnitzer Revier beigelegt worden ist, sind die **Beschränkungen im Güterverkehr** wesentlich gemildert worden. Im Hinblick auf die stark zusammengeschmolzenen Kohlenvorräte ist die Aufnahme des Verkehrs in dem früheren Umfange vorläufig nicht möglich. Es kann deshalb der Badenverkehr zunächst nur im Rahmen der allgemeinen Ladungssperre bedient werden, d. h. die für die Volkswirtschaft notwendigsten Güter wie Lebens-, Futter- und Düngemittel, Brennstoffe, Zeitungsdruckpapier, Rohstoffe für die Papierfabrikation, Umzugsgut usw. werden ohne weiteres befördert, während die Annahme der übrigen Güter der Genehmigung des Wagenbureaus unterliegt, die nach Maßgabe der jeweiligen Betriebslage erteilt wird. Betreffs des Wagenladungsverkehrs nach dem Auslande verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Ebenso ist der Stückgutverkehr in dem früheren Umfange wieder aufgenommen worden.

—* **Keine Verteilung von Einmachzucker in Sachsen.** Vom Wirtschaftsministerium wird folgendes mitgeteilt: In auswärtigen Zeitungen ist jetzt öfters die Ankündigung der Verteilung von Einmachzucker zu lesen; so verteilt z. B. die Stadt Karlsruhe zwei Kilogramm Einmachzucker auf den Kopf der Bevölkerung. In sächsischen Verbraucherkreisen erregen diese Ankündigungen begreiflicher Weise eine gewisse Beunruhigung, da hier Einmachzucker nicht verteilt werden kann. Hierzu ist festzustellen, daß das Reich in diesem Jahre Einmachzucker nicht zur Verfügung stellen kann. Wenn daher einzelne Kommunalverbände gleichwohl zu einer Verteilung in der Lage sind, so ist das lediglich auf frühere Ersparnisse zurückzuführen. So hat eine Anfrage in Karlsruhe ergeben, daß dort die normale monatliche Ration nur 500 Gramm beträgt, während wir in Sachsen 720 Gramm monatlich verteilen. Auch der letzte Satz ist so niedrig, daß es bei der allgemeinen Ernährungslage in Sachsen nicht angängig erschien, ihn zu Gunsten von Sonderverteilungen noch weiter zu kürzen. Es ergibt sich hieraus, daß das Gesamtbild der sächsischen Zuckerversorgung keineswegs ungünstiger ist als in anderen Bezirken.

—* **Anmeldung ungarischer Guthaben und Forderungen.** Der Verband Sächs. Industrieller nimmt in seinem Büro Dresden, Bürgerwiese 24, I Anmeldungen von Forderungen und Guthaben in Ungarn entgegen und leitet dieselben weiter an die Schutzabteilung für deutsche Guthaben in Ungarn des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverbandes. Formulare, die für jeden einzelnen